

# Satzung Rhein-Kanu-Club Köln 1923 e. V.

## A. Einleitende Bestimmungen

- § 1**
- (1) Der Verein wurde am 04.09.1923 gegründet und führt den Namen Rhein-Kanu-Club Köln 1923 e. V. (RKC) und hat seinen Sitz in Köln. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
  - (2) Geschäftsstelle des Vereins ist die Anschrift des jeweilig amtierenden 1. Vorsitzenden.
  - (3) Der Verein ist seit 1923 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 5685 eingetragen.
  - (4) Der Verein ist dem Kanuverband NRW und durch diesen dem Deutschen Kanu Verband (DKV) angeschlossen.
  - (5) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
  - (6) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.
- § 2**
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports. Als Ausgleichssport betreibt er allgemeines Konditionstraining und Ballsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3**
- (1) Der Verein besteht aus:
    1. Ordentlichen Mitgliedern,
    2. Gastmitgliedern,
    3. Ehrenmitgliedern.
  - (2) Jeder kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden, Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
  - (3) Der Mitgliedschaft geht eine mindestens 12monatige Anwartschaft voraus, während der das Gastmitglied alle Rechte - außer Stimmrecht - und Pflichten der anderen Mitglieder hat. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen. Bei der Abstimmung ist persönliches Erscheinen der aufzunehmenden Mitglieder nicht erforderlich. Aufnahme bzw. Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
  - (4) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Verein durch Versammlungsbeschluß bei einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes solchen Mitgliedern, die sich

um den Verein oder den Kanusport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind vom Grundbeitrag befreit.

- § 4 Die Vereinssatzung ist für jedes Mitglied bindend.
- § 5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, ausgenommen Gastmitglieder.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres an den geschäftsführenden Vorstand. Alle Vereinsembleme , Abzeichen, Schlüssel und Ausweise sind zurückzugeben..
- § 7 Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- § 8 Ausschluß:
- (1) Auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn folgende Ausschlußgründe vorliegen:
    - Gröblicher Verstoß gegen den Verein, dessen Anordnungen und das Vereinsinteresse
    - Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
    - Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
    - Nichtbezahlung der Beiträge von mehr als einem Jahr trotz vorheriger Mahnung
  - (2) Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand und Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
  - (3) Der Ehrenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, die ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden, ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern einzuberufen, wenn Streitigkeiten innerhalb des Vereins geschlichtet werden sollen.
- § 9 Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch eine beschlußfähige Versammlung festgesetzt; ebenso die Höhe der Aufnahmegebühr. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Quartals für ein ganzes Quartal fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung. Eine Aufforderung zur Zahlung erfolgt nicht.

## **B. Die Organe des Vereins**

- § 10 (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der geschäftsführende Vereinsvorstand,
  - b) der Gesamtvorstand,

- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ehrenrat.

### **C. Der Vorstand**

**§ 11** (1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Geschäftsführer
- 4. dem Kassierer

Der Vorstand wird für den sportlichen Bereich erweitert um die Fachwarte:

- 5. den Wander-, Sport- und Sozialwart
- 6. den Jugendwart und seinen Vertreter
- 7. den Platz- und Bootshauswart.

- (2) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter einer der Vorsitzenden. Die Belange der Jugend werden in der Rahmenjugendordnung im Anhang geregelt.
- (3) Außerordentliche Ausgaben bis zu 5.000,-- DM, ohne Kreditaufnahme, kann der Vorstand, darüber hinaus nur die Mitgliederversammlung beschließen.

- § 12** (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, leitet seine Geschäfte, beruft Versammlungen ein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden Einsicht in seine Geschäftsführung zu gestatten.

**§ 13** Wahl des Vorstands:

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26, wird für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt, sowie der erweiterte Vorstand für 2 Jahre. Die Wahl von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes erfolgt zeitversetzt im Wechsel von 2 Jahren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in gesonderten Wahlgängen gewählt werden.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (4) Bei den Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden stimmenstärksten Kandidaten statt. Erst beim 3. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

- (5) Ein Wahlgang ist ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen ungültig oder Enthaltungen sind und muß somit wiederholt werden.

**§ 14 Vorstandssitzungen:**

Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

**§ 15 Ausscheiden aus dem Vorstand:**

- (1) Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied aus dem Vorstand aus, so muß innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung erfolgen; scheidet mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes aus, so muß innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgen. Diese Wahl erfolgt für die Zeitdauer der jeweils laufenden Wahlperiode.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden.

**D. Die Mitgliederversammlung**

**§ 16** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Sie muß mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen werden.

**§ 17** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bestätigung von Neuaufnahmen
3. Berichte des Vorstandes mit Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu 3. und 4.
6. Wahl des Wahlleiters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes und des Ehrenrates
9. Bestätigung des Jugendwartes und seines Vertreters
10. Behandlung vorliegender Anträge
11. Festlegung des Vereinsbeitrages
12. Verschiedenes

**§ 18** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

**§ 19** (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden

- stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Anträge zur Satzungsänderungen müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung muß 6 Wochen vorher erfolgen.
  - (3) Stimmübertragung ist unzulässig.
  - (4) Das Protokoll der Versammlung wird vom Geschäftsführer geführt. Es muß vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Es wird in der nächsten Vereinszeitung veröffentlicht.

### **E. Schlußbestimmungen**

- § 20** Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jede Änderung der Satzung hat der Vorstand sofort zwecks Erlangen der rechtlichen Wirksamkeit in das Vereinsregister eintragen zu lassen
- § 21** Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Versammlung mit 2/3 aller nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kanuverband NRW e. V. in Duisburg, der es ausschließlich zum Zwecke des Kanusports zu verwenden hat.
  - (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 22** Im Falle der Nichtigkeit eines der vorgenannten Paragraphen wird nicht die gesamte Satzung nichtig.
- § 23** Die Jugendordnung sowie die Bootshaus- und Platzordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Unter Aufhebung der bisherigen Satzung wurde diese Satzung aufgestellt und genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1996. Sie tritt mit ihrer Eintragung am 10.04.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln Nr. VR 5685 in Kraft.

Köln, den 14.01.1996

-----  
Hubert Szemkus  
1. Vorsitzender

-----  
Hans-Udo Cöbler  
2. Vorsitzender

-----  
Ulrike Pohlen  
Geschäftsführerin

-----  
Petra Stumpf  
Kassiererin

## **Jugendordnung** **Rhein-Kanu-Club Köln 1923 e. V.**

- § 1 Mitglieder der Jugendabteilung des Rhein-Kanu-Club Köln 1923 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- § 2 Die Jugendabteilung des RKC Köln führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel. Aufgaben dieser Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
  2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
  4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
  5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
  6. Pflege der internationalen Verständigung.
- § 3 Organe der Jugendabteilung des RKC Köln:
1. die Jugendversammlung;
  2. der Jugendausschuß.
- § 4 Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des RKC Köln. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
  2. Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.

3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
4. Entlastung des Jugendausschusses.
5. Wahl des Jugendausschusses.
6. Wahl der Delegierten zu Jugendversammlungen auf Stadt-, Kreis- und Bezirksebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge schriftlich und durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50 % des Jugendausschusses gefaßten Beschlusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

Die ordentliche Jugendversammlung findet in der Regel mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung der nichtjünglichen Mitglieder statt.

Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, daß auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat genau eine, nicht übertragbare Stimme.

#### § 5 Der Jugendausschuß besteht aus:

1. dem/der Jugendwart/in als dem Jugendausschußvorsitzenden;
2. seinem/seiner Stellvertreter/in;
3. zwei Beisitzern (ein Vertreter der Sportwarte) und dem Kassierer (der auch der Vereinskassierer sein kann);
4. der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher, die beide zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Im Bedarfsfalle können weitere Beisitzer hinzugezogen (dann jedoch ohne Stimmrecht für den Jugendausschuß) bzw. hinzugewählt werden (mit Stimmrecht für den Jugendausschuß).

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach außen und nach innen.

Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

In den Jugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß

ist für seine Arbeit und seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet nur über die Verwendung der der Jugendabteilung zustehenden und zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse jedoch der Zustimmung des Jugendausschusses bedürfen.

- § 6** Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen von einer Mitgliederversammlung der nichtjugendlichen Mitglieder bestätigt werden.

## **Bootshaus- und Platzordnung** **Rhein-Kanu-Club Köln 1923 e. V.**

### **1. Generelle Nutzung**

Haus und Gelände dienen den Mitgliedern als Begegnungsstätte für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Zutritt haben nur Mitglieder und eingeführte Gäste. Die Nutzung ist deshalb im Vereinsbeitrag enthalten, soweit dies nicht in dieser Ordnung anders geregelt ist. Die Gebühren für Übernachtungsgäste richten sich nach der Gebührenordnung des DKV. Ständige Besucher sind nicht erwünscht. Sie sollen die Mitgliedschaft beantragen.

Der Verein haftet in keiner Weise für die Nutzung des Hauses und des Geländes, auch nicht für abhandengekommene Sachen. Eltern sind für die Beaufsichtigung ihrer Kinder eigenverantwortlich und haften für sie. Mitglieder haften für die von ihnen eingeführten Gäste und für durch sie selbst verursachte Schäden.

Der Vorstand übt das Hausrecht aus.

### **2. Reinigung und Instandhaltung**

Die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung - soweit dies möglich ist - erfolgt durch die Mitglieder. Über die Einsätze entscheidet der Vorstand, er wird die Mitglieder bei Bedarf hierzu einladen.

### **3. Schlüsselanlage**

Vom Vorstand bestimmte Einzelpersonen und erwachsene Mitglieder erhalten für die für sie zugänglichen Bereiche einen Schlüssel, der nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Hierfür wird ein vom Vorstand festgelegtes Pfand erhoben. Der Verlust des Schlüssels muß sofort dem Vorstand gemeldet werden. Nachmachen der Schlüssel ist untersagt. Zuwiderhandlungen berechtigen den Vorstand zum Ausschluß des Mitgliedes. Für alle aus dem Schlüsselverlust resultierenden Schäden haftet der Schlüsselentleiher, gleiches gilt für die Kosten, die durch das Auswechseln der Anlage entstehen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der übertragenen Aufgabe muß der Schlüssel sofort zurückgegeben werden.

#### **4. Besondere Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und unserer Pachtverträge sind Bestandteil dieser Ordnung. Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen und Motoren sowie das Ableiten von Wasser in den Boden oder Brunnen ist ausdrücklich verboten. Dazu zählt auch dauerhaftes Parken. Wohnwagen dürfen nur mit klarem Wasser gewaschen werden. Parken ist nur auf dem Wegrand erlaubt. Die Wiese darf nur in Ausnahmefällen befahren werden.

Von Dingen, die im Gelände, der Bootshalle, den Umkleiden und Duschen, den Aufenthaltsräumen etc. herumhängen oder -liegen, wird angenommen, daß sie nicht mehr gebraucht werden. Sie werden deshalb ohne Haftung für den Verein entsorgt. Die Bootshalle dient nur der Lagerung von funktionsfähigen und im Gebrauch befindlichen Kanus und Paddeln und Vereinsgut.

Die Ausleihe von Vereinsbooten, Zubehör und beweglichem Vereinsgut erfolgt nur durch den Vorstand.

Der Umgang mit offenem Licht und die Lagerung von brennbaren, chemischen oder explosionsfähigen Stoffen ist in allen Räumen des Hauses ausdrücklich verboten.

Stellplätze vergibt und entzieht der Vorstand, die Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Eingriffe in die Installationen oder Veränderungen an Haus und Gelände dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Tierhaltung ist auf dem Vereinsgelände untersagt.

#### **5. Gültigkeit**

Diese Ordnung ist gültig durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.01.1996. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß und können satzungsgemäße Folgen haben.